

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

UNGARN

Zustände in ungarischen Gefängnissen sind Folter

In der Sache *Varga u. a. ./.* Ungarn¹ entschied der EGMR zum wiederholten Male², dass die Zustände in ungarischen Gefängnissen nicht den Vorgaben der EMRK entsprechen. Im vorliegenden Fall hatten die Beschwerdeführer die Überfüllung von Zellen in mehreren Gefängnissen gerügt und waren damit durchgedrungen. Erschwerend kam hinzu, dass das innerstaatliche Recht keine effektiven Rechtsmittel gegen diese Zustände bereitstellt. Den Beschwerdeführern wurde Schadensersatz zwischen 1 000 und 26 000 Euro zugesprochen.

Herbert Küpper

¹ Urteil v. 10.3.2015, AZ.: 14097/12, 45135/12, 34001/13, 44055/13, 64568/13.

² Engel *./.* Ungarn, OER 2010 S. 347–348; Csüllög *./.* Ungarn, Szél *./.* Ungarn und Panyik *./.* Ungarn – alle drei OER 2011, S. 340.